

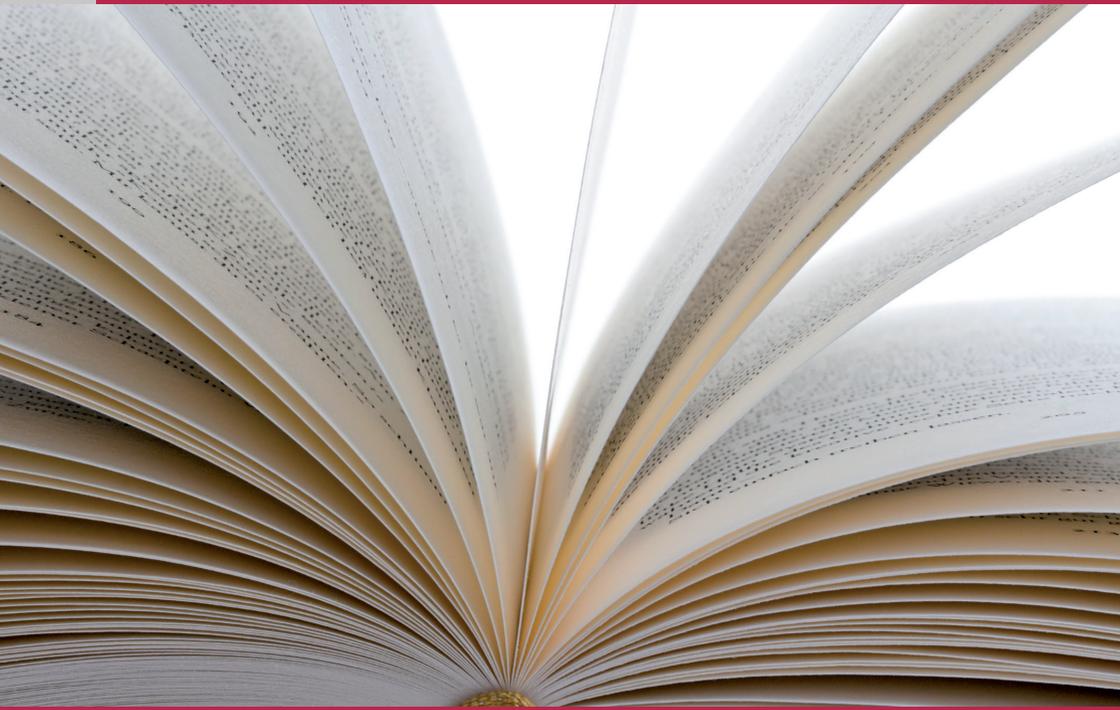


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

WEITERBILDUNG IN RHEINLAND-PFALZ

Gesetz und Durchführungsverordnung



INHALT

Weiterbildungsgesetz (WBG)

5

**Landesverordnung zur Durchführung
des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)**

31

Weiterbildungsgesetz (WBG)

vom 17. November 1995, GVBl. S. 454

Änderungen

§§ 2, 3, 21 und 24 geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 16.12.2002
(GVBl. S. 481)

§ 27 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157)

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Stellung und Begriff der Weiterbildung

(1) Weiterbildung ist ein eigenständiger mit Schule, Hochschule und Berufsausbildung gleichberechtigter und verbundener Teil des Bildungswesens in öffentlicher Verantwortung. Sie dient dem ganzen Menschen, seinen persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen.

(2) Weiterbildung im Sinne des Gesetzes umfasst organisiertes Lernen in den gleichrangigen und gleichwertigen Bereichen der allgemeinen, politischen und beruflichen Weiterbildung, soweit sie nicht Schule oder Hochschule, Berufsausbildung oder der außerschulischen Jugendbildung durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zugeordnet oder soweit sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften erfasst ist.

§ 2

Aufgaben der Weiterbildung

Weiterbildung dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit, insbesondere zur Gleichstellung von Frau und Mann und von behinderten und nicht behinderten Menschen, beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im privaten und öffentlichen Leben sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.

§ 3

Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

(1) Maßnahmen der Weiterbildung werden gleichrangig und gleichwertig von

anerkannten Volkshochschulen (§ 7) und anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft (§ 10 Abs. 1) oder deren Einrichtungen (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.

(2) Volkshochschulen sowie Landesorganisationen und deren Einrichtungen müssen durch Art und Umfang der Tätigkeit, Struktur und Organisation sowie durch die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung eine planmäßige und kontinuierliche Weiterbildung gewährleisten. Sie sollen ihre Aufgabe so wahrnehmen, dass die Grundrechte von Frauen und Männern sowie von behinderten Menschen auf Gleichberechtigung gewährleistet und bestehende Benachteiligungen von Frauen und von behinderten Menschen beseitigt werden. Die Programmplanung soll so gestaltet sein, dass die Teilnahme an Veranstaltungen auch für Personen mit Familienarbeit möglich ist.

(3) Das Recht auf Eigenständigkeit, die Freiheit der Lehrplangestaltung und die unabhängige Auswahl des Personals bleiben gewährleistet. § 35 des Privatschulgesetzes bleibt unberührt.

(4) Das Recht des Landes, eigene Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten sowie entsprechende Maßnahmen durchzuführen und zu fördern, bleibt unberührt.

§ 4 Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer Volkshochschule, einer Landesorganisation oder einer Heimbildungsstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag. Sie kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden, frühestens jedoch für den Zeitpunkt der Antragsstellung, sofern die Voraussetzungen der Anerkennung zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

(2) Die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten sind berechtigt, neben ihrer Bezeichnung den Zusatz „Gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz anerkannt“ zu führen. Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 sind berechtigt, den Hinweis auf die anerkannte Landesorganisation zu führen.

(3) Die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten haben Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn festgestellt wird, dass eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung von Anfang an nicht gegeben war, zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass sie später weggefallen ist oder die Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 9 und 10, § 11 Abs. 1 Nr. 9 und 10 oder § 11 Abs. 2 Nr. 8 nicht erfüllt werden. Solange gewährleistet ist, dass die Maßnahmen der Weiterbildung ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann für eine Übergangszeit bis zu einem Jahr von einem Widerruf abgesehen werden. Im Falle einer erneuten Anerkennung können frühere Anerkennungszeiten nur angerechnet werden, wenn der Widerruf wegen eines Trägerwechsels erfolgte.

§ 5

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des Gesetzes sind Personen, die

1. nach ihrem Werdegang und grundsätzlich nach ihrer Vorbildung für eine Tätigkeit in der Weiterbildung geeignet sind und
2. in den Bereichen
 - a) der pädagogischen und organisatorischen Planung von Weiterbildung,
 - b) der Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung einschließlich eigenständiger pädagogischer Tätigkeit oder
 - c) der Information und Beratung der an der Weiterbildung Interessierten

hauptamtlich oder hauptberuflich mit der regelmäßigen Arbeitszeit überwiegend pädagogisch tätig sind; dabei werden Teilzeitkräfte entsprechend dem jeweiligen Anteil ihrer Arbeitszeit berücksichtigt, wenn dieser Anteil jeweils mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt.

§ 6

Förderungsgrundsatz

(1) Die Förderung der Weiterbildung nehmen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes als öffentliche Aufgabe wahr. Die kommunalen Gebietskörperschaften erfüllen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Pflicht, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Die Förderung der Weiterbildung durch das Land erfolgt im Rahmen dieses Gesetzes nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

(2) Die besondere Förderung der Weiterbildung außerhalb dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Volkshochschulen

§ 7

Begriffsbestimmungen

(1) Volkshochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen der Weiterbildung von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die

1. von der Gebietskörperschaft, in deren Gebiet sie errichtet werden, getragen werden oder rechtsfähig sind und unter Beteiligung der Gebietskörperschaft auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten sowie
2. dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. angehören.

(2) Volkshochschulen von überregionaler Bedeutung, die ihre Maßnahmen der Weiterbildung überwiegend in Form von Kursen mit einem jeweils weitgehend gleichbleibenden Kreis Teilnehmender sowie gemeinsamer Übernachtung und Verpflegung im eigengeführten Haus durchführen, sind Heimvolkshochschulen.

§ 8

Anerkennung

(1) Für jede kreisfreie Stadt, große kreisangehörige Stadt sowie für jede andere kommunale Gebietskörperschaft mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie für jeden Landkreis ist eine Volkshochschule anzuerkennen, wenn sie

1. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnimmt,
2. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz hat,
3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführt,
4. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
5. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen ihres Trägers oder eines Verbandes, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,
6. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
7. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich macht und ihre Programme veröffentlicht,
8. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
9. sich verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 24 und 25 mitzuarbeiten,
10. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen,
11. eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft im Bereich der Weiterbildung beschäftigt und
12. Maßnahmen der Weiterbildung in einem Mindestumfang von 3.000 Weiterbildungsstunden jährlich durchführt.

(2) Im Einzelfall können abweichend von Absatz 1 zur Sicherung bestehender Strukturen Volkshochschulen, die von mehreren Gebietskörperschaften mit insgesamt mehr als 25.000 Einwohnern gemeinsam unterhalten werden, anerkannt werden, wenn der Bestand von Kreisvolkshochschulen dadurch nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 12 erfüllt sind.

(3) Eine Volkshochschule kann als Heimvolkshochschule anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 11 erfüllt und

1. von einer kreisfreien Stadt, einem Landkreis oder dem Bezirksverband Pfalz getragen wird oder rechtsfähig ist, auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und sich eine der genannten Gebietskörperschaften wesentlich an ihr beteiligt und
2. mindestens 1.000 Weiterbildungsstunden in Maßnahmen der Weiterbildung mit internatsmäßiger Unterbringung im eigengeführten Haus jährlich durchführt und dabei mindestens 40 Teilnehmende gleichzeitig unterbringen und verpflegen kann.

(4) Volkshochschulen, die am 1. Januar 1996 als Einrichtung der Weiterbildung anerkannt waren, bleiben weiterhin anerkannt, solange keine wesentliche Verringerung des Weiterbildungsangebotes und keine Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt. Sie sind entsprechend Absatz 1 Nr. 9 und 10 verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 24 und 25 mitzuarbeiten und die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Förderung

(1) Das Land fördert die nach § 8 Abs. 1 bis 3 anerkannten Volkshochschulen durch Gewährung

1. einer Grundförderung zu
 - a) den Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig sind,
 - b) den Kosten der Geschäftsstelle des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. und
2. einer Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

(2) Jede nach § 8 Abs. 1 bis 3 anerkannte Volkshochschule erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a einen Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft. In kommunalen Gebietskörperschaften mit mehr als

50 000 Einwohnern werden weitere Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen der Weiterbildung nach folgendem Schlüssel gewährt:

1. bei über 20.000 Weiterbildungsstunden für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft,
2. bei über 30.000 Weiterbildungsstunden für zwei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte,
3. bei über 40.000 Weiterbildungsstunden für drei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte,
4. bei über 50.000 Weiterbildungsstunden für vier hauptberufliche pädagogische Fachkräfte.

Dabei bleiben die Einwohner kommunaler Gebietskörperschaften, die an einer anderen nach § 8 Abs. 1 bis 4 anerkannten Volkshochschule beteiligt sind, unberücksichtigt.

(3) Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b für die Koordination und Förderung der Maßnahmen der Weiterbildung der ihm angehörenden anerkannten Volkshochschulen einen Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v. H. der Förderung für die Personalkosten der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1. Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. hat sich zu verpflichten, die anerkannten Volkshochschulen im Landesbeirat für Weiterbildung nach den §§ 21 bis 23 zu vertreten.

(4) Volkshochschulen nach § 8 Abs. 4 erhalten

1. eine pauschalierte Grundförderung und
2. eine Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

(5) Die Förderung der anerkannten Volkshochschulen erfolgt über den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. Dieser hat die Personalkostenzuschüsse nach Absatz 2 und die pauschalierte Grundförderung nach Absatz 4 Nr. 1 in vollem Umfang an die jeweilige Volkshochschule weiterzuleiten. Die Zuwendungen zum Betrieb werden vom Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. auf die nach § 8 Abs. 1 bis 4 anerkannten Volkshochschulen verteilt. Die Verteilung soll sich am Schlüssel für die Mittelverteilung (§ 14)

orientieren. Volkshochschulen in Gebieten mit geringem Weiterbildungsangebot sollen besonders berücksichtigt werden.

Dritter Abschnitt

Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Landesorganisationen der Weiterbildung in freier Trägerschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Organisationen oder Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Weiterbildung, die rechtsfähig sind und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechtes getragen werden und landesweit

1. Maßnahmen der Weiterbildung durchführen oder
2. Maßnahmen der Weiterbildung der ihnen angeschlossenen Einrichtungen koordinieren und fördern

(Landesorganisationen).

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des Absatzes 1 sind Bildungswerke, Heimbildungsstätten, Verbände, Organisationen oder Institutionen, die

1. rechtsfähig sind und auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten oder von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer gemeinnützigen juristischen Person des Privatrechtes getragen werden,
2. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnehmen,
3. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz haben,
4. Maßnahmen der Weiterbildung durchführen,
5. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind und
6. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf

politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich machen und ihre Programme veröffentlichen.

(3) Die Rechtsstellung von Volkshochschulen nach § 7 bleibt unberührt.

§ 11

Anerkennung

(1) Eine Landesorganisation ist anzuerkennen, wenn sie

1. ihren Auftrag im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung für Rheinland-Pfalz festgelegten Ordnung wahrnimmt,
2. ihren Sitz und ihren überwiegenden Einzugsbereich in Rheinland-Pfalz hat,
3. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung der ihr angehörenden Einrichtungen koordiniert und fördert oder selbst durchführt,
4. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
5. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Landesorganisation, der ihr angehörenden Einrichtungen, ihres Trägers oder eines ihrer Mitglieder, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,
6. nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
7. ihre Veranstaltungen grundsätzlich jeder Person ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich macht und ihre Programme veröffentlicht,
8. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
9. sich verpflichtet, im jeweiligen Beirat für Weiterbildung nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 mitzuarbeiten,
10. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen,
11. eine Aufstellung vorlegt, aus der hervorgeht, welche Einrichtungen der Weiterbildung der Landesorganisationen angeschlossen sind und
12. seit mindestens drei Jahren besteht und in diesen drei Jahren ohne

wesentliche Unterbrechung

- a) im Bereich der Weiterbildung eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft für zentrale Aufgaben der Landesorganisation und je eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft für jeden Regierungsbezirk tätig war und
- b) Maßnahmen der Weiterbildung in einem Mindestumfang von 9.000 Weiterbildungsstunden jährlich durchgeführt worden sind, davon mindestens 500 in jedem Regierungsbezirk.

(2) Eine Einrichtung einer anerkannten Landesorganisation kann als Heimbildungsstätte anerkannt werden, wenn sie

1. ihre Maßnahmen der Weiterbildung überwiegend in Form von Kursen mit einem jeweils weitgehend gleichbleibenden Kreis Teilnehmender sowie gemeinsamer Übernachtung und Verpflegung im eigen geführten Haus durchführt,
2. mindestens 1.000 Weiterbildungsstunden in Maßnahmen der Weiterbildung mit internatsmäßiger Unterbringung im eigengeführten Haus jährlich durchführt und dabei mindestens 40 Teilnehmende gleichzeitig unterbringen und verpflegen kann,
3. eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft im Bereich der Weiterbildung beschäftigt,
4. die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erfüllt und überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführt,
5. nicht überwiegend auf Spezialgebieten tätig ist,
6. nicht vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Landesorganisation, ihres Trägers oder eines Verbandes, insbesondere der innerbetrieblichen Fortbildung dient,
7. ihre Arbeitsprogramme, Arbeitsergebnisse und Finanzierung gegenüber dem Land offenlegt,
8. sich verpflichtet, die notwendigen Angaben für die Weiterbildungsstatistik nach § 29 zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Förderung

(1) Das Land fördert die anerkannten Landesorganisationen durch Gewährung

1. einer Grundförderung zu
 - a) den Personalkosten für hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig sind,
 - b) den Kosten für die Geschäftsführung und
2. einer Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb); dabei können Maßnahmen der Weiterbildung von Einrichtungen, die mehreren Landesorganisationen angeschlossen sind, nur bei einer Landesorganisation berücksichtigt werden.

(2) Jede anerkannte Landesorganisation erhält nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a eine Förderung für drei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte für die Weiterbildung in den Regierungsbezirken. Weitere Personalkostenzuschüsse für Maßnahmen der Weiterbildung werden nach folgendem Schlüssel gewährt:

1. bei über 40.000 Weiterbildungsstunden für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft,
2. bei über 50.000 Weiterbildungsstunden für zwei hauptberufliche pädagogische Fachkräfte.

(3) Jede nach § 11 Abs. 2 anerkannte Heimbildungsstätte erhält:

1. eine Grundförderung für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, die für sie im Bereich der Weiterbildung tätig ist und
2. eine Angebotsförderung für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung (Zuwendungen zum Betrieb).

Die Förderung erfolgt über die Landesorganisation.

(4) Für die Geschäftsführung jeder anerkannten Landesorganisation wird nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. ein Personalkostenzuschuss für eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft sowie weitere Zuwendungen in Höhe von 20 v.H. der Förderung für die Personalkosten der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 gewährt.

(5) Werden Maßnahmen der Weiterbildung einer anerkannten Landesorganisation von den ihr angeschlossenen Einrichtungen durchgeführt, werden die Zuwendungen zum Betrieb nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 von der Lan-

desorganisation in eigener Verantwortung auf die Einrichtungen verteilt. Einrichtungen in Gebieten mit geringem Weiterbildungsangebot sollen besonders berücksichtigt werden.

Vierter Abschnitt

Umfang der Förderung

§ 13

Personalkostenzuschüsse

Die Personalkostenzuschüsse werden als einheitliche Pauschale für jede nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 förderungsfähige hauptberufliche pädagogische Fachkraft gewährt. Für Teilzeitkräfte verringert sich die Pauschale entsprechend. Die Zuwendungen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 werden als einheitliche Pauschale gewährt, die 15 v.H. des Zuschusses für eine förderungsfähige hauptberufliche pädagogische Fachkraft beträgt.

§ 14

Zuwendungen zum Betrieb

Die Zuwendungen zum Betrieb, die die anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten erhalten können, werden nach einem Schlüssel ermittelt. Der Schlüssel für die Verteilung der Zuwendungen bestimmt sich nach dem Anteil der von den anerkannten Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten oder den ihnen angehörenden Einrichtungen im zweiten Kalenderjahr vor dem laufenden Haushaltsjahr durchgeführten Weiterbildungsstunden von Maßnahmen der Weiterbildung und der Anzahl der daran Teilnehmenden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, längerfristige Maßnahmen, Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung sowie die Anzahl der hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte, die überwiegend Maßnahmen der Weiterbildung durchführen und für die keine Förderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 erfolgen kann, zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Zuwendungen

(1) Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., den anerkannten Volkshochschulen, den anerkannten Landesorganisationen sowie den ihnen angehenden Einrichtungen Zuwendungen für

1. Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen und
2. Investitionen

im Bereich der Weiterbildung gewähren. Förderungen auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 sind zu berücksichtigen. Zuwendungen für die einer anerkannten Landesorganisation angehörenden Einrichtung werden über die Landesorganisation gewährt.

(2) Schwerpunktmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 können insbesondere Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, zum Nachholen von Schulabschlüssen, zu aktuellen Themen im Bereich der politischen Bildung, für bildungsbenachteiligte Zielgruppen und für das Weiterbildungspersonal sein.

§ 16

Förderung anderer Einrichtungen der Weiterbildung

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans anderen Einrichtungen der Weiterbildung für Modellprojekte und sonstige Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen und das Angebot der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen ergänzen, auf Antrag Zuwendungen gewähren.

§ 17

Pädagogische Dienstleistungen

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans Modellprojekte und sonstige Maßnahmen öffentlicher oder auf gemeinnütziger Grundlage arbeitender privater Institutionen fördern, die geeignet sind, der Weiterbildung anerkannter Volkshochschulen oder anerkannter Landesorganisationen in pädagogisch-didaktischer Hinsicht zu dienen.

§ 18

Verfahren

Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Personalkostenzuschüsse werden jährlich im Landeshaushaltsplan verbindlich festgesetzt. Ihre Höhe ist so zu bemessen, dass die insgesamt für die Grundförderung nach den §§ 9 und 12 bereitzustellenden Mittel nicht höher sind als die Zuwendungen zum Betrieb nach § 14. Der Schlüssel zur Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb wird jährlich vom fachlich zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Statistikkommission nach § 23 Abs. 2 Satz 4 festgestellt. Das Verfahren zur Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 19

Bereitstellung von Gebäuden und Lehrmitteln

(1) Für die Bereitstellung von Schulgebäuden, Schulanlagen und Lehrmitteln für Maßnahmen der Weiterbildung von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie den ihnen angehörenden Einrichtungen gilt § 77 Abs. 1 des Schulgesetzes. Diese Regelung gilt auch für staatlich anerkannte Ersatzschulen, wenn ihnen Beiträge zu den Personal- und Sachkosten gewährt werden.

(2) Die Hochschulen des Landes sollen Gebäude, Büchereien, Bibliotheken und Lehrmittel für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Veranstaltungen soweit zur Verfügung stellen, wie hochschulische Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Fünfter Abschnitt

Landesbeirat und Beiräte für Weiterbildung

§ 20

Grundsätze der Besetzung von Gremien

Bei der Besetzung des Landesbeirates, der Statistikkommission und der Beiräte für Weiterbildung soll darauf hingewirkt werden, dass Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

Erster Unterabschnitt Landesbeirat für Weiterbildung

§ 21 Zusammensetzung und Organisation

(1) Das fachlich zuständige Ministerium beruft einen Landesbeirat für Weiterbildung.

(2) In den Landesbeirat für Weiterbildung wird für den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., jede anerkannte Landesorganisation, den Landkreistag, den Städtetag und den Gemeinde- und Städtebund auf deren Vorschlag je ein stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Ferner soll für weitere mit Fragen der Weiterbildung befasste Organisationen im Lande, insbesondere Hochschulen, Kammern, Bildungseinrichtungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie Medienanstalten auf Antrag nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied berufen werden. Das fachlich zuständige Ministerium sowie die anderen Ministerien, die Landeszentrale für politische Bildung, der Landesjugendring, der Landesausschuss für Berufsbildung sowie der Landesfrauenbeirat und der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen können jeweils ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung teilnimmt; das gleiche gilt für die Fraktionen des Landtags. Es sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Bei der Beschlussfassung des Landesbeirates für Weiterbildung haben:

1. das stimmberechtigte Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. zwei Stimmen,
2. das stimmberechtigte Mitglied jeder anerkannten Landesorganisation zwei Stimmen und
3. jedes weitere stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

(4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(5) Der Landesbeirat für Weiterbildung wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

rechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das Land trägt nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans die Kosten der Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung einschließlich der Reisekosten der stimmberechtigten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen.

§ 22 Aufgaben

(1) Der Landesbeirat für Weiterbildung berät das fachlich zuständige Ministerium in allen grundsätzlichen Fragen der Weiterbildung.

(2) Der Landesbeirat für Weiterbildung ist vor dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz zu hören. Er ist ferner vor der Anerkennung sowie vor dem Widerruf oder der Rücknahme der Anerkennung von Volkshochschulen und Landesorganisationen zu hören.

(3) Der Landesbeirat für Weiterbildung fördert die Zusammenarbeit in der Weiterbildung, insbesondere die Zusammenarbeit des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., der anerkannten Volkshochschulen und der anerkannten Landesorganisationen mit dem Ziel einer landesweiten Entwicklung und Qualitätssicherung der Weiterbildung. Dazu gehören insbesondere die:

1. Entwicklung von Qualitätskriterien für die Maßnahme der Weiterbildung sowie für die Weiterbildung des Weiterbildungspersonals,
2. Mitwirkung an gemeinsamen Maßnahmen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., der anerkannten Volkshochschulen, der anerkannten Landesorganisationen sowie anderer öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
3. Beratung und Unterstützung der Beiräte für Weiterbildung der kreisfreien Städte und Landkreise,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Geschäftsordnungen der Beiräte für Weiterbildung der kreisfreien Städte und Landkreise,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen, den Trägern

der beruflichen Bildung und der außerschulischen Jugendbildung, der Landeszentrale für politische Bildung sowie den Rundfunk- und Fernsehanstalten und

6. Stellungnahme zur staatlichen Anerkennung von Zertifikaten im Sinne des § 28.

§ 23

Statistikkommission

(1) Beim Landesbeirat für Weiterbildung besteht eine Statistikkommission. Je ein stimmberechtigtes Mitglied dieser Statistikkommission wird vom Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. sowie von jeder anerkannten Landesorganisation entsandt. Das fachlich zuständige Ministerium sowie das Statistische Landesamt benennen je ein Mitglied, das mit beratender Stimme an den Sitzungen der Statistikkommission teilnimmt. Empfehlungen der Statistikkommission sollen einvernehmlich erfolgen.

(2) Die Statistikkommission dient der Sicherung der Qualität der Weiterbildung. Sie berät das fachlich zuständige Ministerium bei der Entwicklung von Kriterien für die Erstellung der Weiterbildungsstatistik. Sie prüft die statistischen Mitteilungen der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen und erarbeitet eine fachliche Stellungnahme. Jährlich gibt die Statistikkommission zum 1. Dezember eines jeden Jahres auf der Grundlage der Weiterbildungsstatistik nach § 29 über den Landesbeirat für Weiterbildung dem fachlich zuständigen Ministerium eine Empfehlung für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 für das jeweils folgende Kalenderjahr.

Zweiter Unterabschnitt

Beiräte für Weiterbildung

§ 24

Zusammensetzung und Organisation

(1) Für jede kreisfreie Stadt und jeden Landkreis ist ein Beirat für Weiterbildung

zu errichten. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung entschließen, soll statt je eines Beirates ein gemeinsamer Beirat errichtet werden. Die Errichtung der Beiräte ist Aufgabe der kreisfreien Städte und Landkreise.

(2) In den Beiräten für Weiterbildung nach Absatz 1 Satz 1 sind mit je einem Mitglied vertreten:

1. die anerkannten Volkshochschulen,
2. die im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen anerkannten Landesorganisationen,
3. die kreisfreie Stadt oder der Landkreis,
4. andere im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen Einrichtungen der Weiterbildung, insbesondere der Hochschulen, sofern von diesen ein Mitglied benannt wird,
5. die kommunalen Frauenbeauftragten und
6. im Stadt- oder Kreisgebiet tätige Verbände behinderter Menschen; sie sollen sich auf ein Mitglied verständigen.

Es sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(3) Wird ein gemeinsamer Beirat nach Absatz 1 Satz 2 gebildet, ist Absatz 2 für alle beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise entsprechend anzuwenden.

(4) Jeder Beirat für Weiterbildung wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Er gibt sich unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirates für Weiterbildung nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Verteilung der Kosten auf die Mitglieder nach Absatz 2 zu enthalten hat.

§ 25

Aufgaben

(1) Die Beiräte für Weiterbildung haben in ihrem Tätigkeitsbereich im Interesse bedarfsgerechter Bildungsangebote zu einer Zusammenarbeit in der Weiterbildung, insbesondere von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen sowie Einrichtungen anderer Bildungsbereiche beizutragen.

(2) Zu den Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere die:

1. gemeinsame Herausgabe von Informationen, die über die Weiterbildungsangebote aller im Stadt- oder Kreisgebiet tätigen anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen Auskunft geben,
2. Mitwirkung bei der Planung von Verbundsystemen zum Aufbau von regionalen Datenbanken und zur Information und Beratung der an Weiterbildung Interessierten,
3. Hilfestellung beim Ermitteln des jeweiligen Bedarfs an Weiterbildung,
4. Prüfung der Möglichkeiten einer arbeitsteiligen, terminlichen und thematischen Abstimmung ihrer Programme,
5. Anregung gemeinsamer Veranstaltungen und Maßnahmen der Werbung sowie die Unterstützung bei der Planung und Durchführung und
6. Regelung der gemeinsamen Nutzung von Räumen, Gebäuden sowie Lehr- und Lernmitteln.

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sollen die Beiräte für Weiterbildung andere Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, zuständige Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, Landwirtschaftsschulen und Beratungsstellen sowie Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung einbeziehen.

§ 26

Regionale Weiterbildungszentren

Das Land kann nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans zur Stärkung der Weiterbildung in den Regionen Zuwendungen für regionale Weiterbildungszentren gewähren. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Zentren insbesondere

1. der Förderung der Kooperation in der Weiterbildung,
2. der bürgernahen Information und Beratung über Weiterbildung,
3. dem Aufbau von Informationssystemen der Weiterbildung und
4. der Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit für Weiterbildung

dienen. Träger der regionalen Weiterbildungszentren können die in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Institutionen sein. Der betroffene Beirat für Weiterbildung ist an der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen zu beteiligen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 27

Beurlaubung

Werden Beamte unter Wegfall der Dienstbezüge zum Dienst beim Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V., bei einer anerkannten Volkshochschule oder bei einer anerkannten Landesorganisation oder einer ihrer Einrichtungen beurlaubt, so soll das dienstliche Interesse an der Beurlaubung im Sinne des § 30 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes anerkannt werden, wenn sie dort überwiegend für den Bereich der Weiterbildung tätig sind.

§ 28

Zertifikate

(1) Zertifikate von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen können staatlich anerkannt werden. Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung, insbesondere die Anforderungen an die Maßnahmen der Weiterbildung und die Bezeichnung der Zertifikate, werden nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, geregelt.

(2) Für Prüfungen zur Erlangung von Zertifikaten nach Absatz 1 können Prüfungsordnungen erlassen werden. In den Prüfungsordnungen sind insbesondere zu regeln:

1. Zweck der Prüfung, Prüfungsgebiete,
2. das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der Zulassungsvoraussetzungen, der Bewertungsmaßstäbe und der Voraussetzungen des Bestehens der Prüfungen sowie
3. die Erteilung der Zertifikate und die mit einer erfolgreichen Prüfung verbundenen Berechtigungen sowie die Folgen eines Nichtbestehens der Prüfung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit sie nicht in durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes getroffene Regelungen eingreifen.

§ 29

Weiterbildungsstatistik

(1) Für den Bereich der Weiterbildung werden jährlich statistische Erhebungen, insbesondere über das Personal, die Finanzierung, Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen der Weiterbildung und die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. sowie der anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen durchgeführt.

(2) Die statistischen Erhebungen werden von den anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt durchgeführt. Die Aufbereitung erfolgt durch das Statistische Landesamt.

§ 30

Zuständige Behörden

Das fachlich zuständige Ministerium bestimmt im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

§ 31

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, und nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung durch Rechtsverordnung

1. die Maßnahmen der Weiterbildung (§ 1 Abs. 2) von anderen Maßnahmen abzugrenzen,

2. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte (§ 5),
 - b) die Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten (§§ 8 und 11),
 - c) die Zuwendungen zum Betrieb (§ 14),
 - d) die Berufung der Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung (§ 21 Abs. 2) sowie die Kosten seiner Geschäftsführung einschließlich der Reisekosten der stimmberechtigten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen (§ 21 Abs. 6) und
 - e) die staatliche Anerkennung von Zertifikaten (§ 28 Abs. 1),
3. Prüfungsordnungen (§ 28 Abs. 2) zu erlassen und
4. Regelungen über Umfang, Erhebung und Aufbereitung der Weiterbildungsstatistik (§ 29) zu treffen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, und nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) Für die am 1. Januar 1996 nach dem bisher geltenden Recht staatlich anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung gilt folgendes:

1. Der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. erhält längstens bis zum 31. Dezember 1998
 - a) für die nach bisherigem Recht staatlich anerkannten Volkshochschulen, für die keine Anerkennung nach § 8 Abs. 1 bis 3 erfolgt und die Maßnahmen der Weiterbildung in mindestens gleichbleibendem Umfang durchführen, und
 - b) für seine Geschäftsstelle eine Förderung wie im Kalenderjahr 1995, soweit die Förderung nach § 9 diese nicht übersteigt. Die Verteilung erfolgt durch den Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.

2. Die nach bisher geltendem Recht staatlich anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung gelten zum 1. Januar 1996 als nach diesem Gesetz anerkannt; diese Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 nicht bis zum 31. Dezember 1996 und die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 12 nicht bis zum 31. Dezember 1998 nachgewiesen werden; dabei müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 12 im Zeitpunkt des Nachweises für die Dauer von mindestens einem Jahr ohne wesentliche Unterbrechung erfüllt worden sein. Jede Landesorganisation nach Satz 1 erhält
 - a) ab dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind, eine Förderung nach § 12 und
 - b) bis zu dem Zeitpunkt, in dem sämtliche Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind; längstens bis zum 31. Dezember 1998, eine Förderung, wie sie im Kalenderjahr 1995 der Landesorganisation und den ihr angeschlossenen staatlich anerkannten Einrichtungen gewährt wurde, sofern die Landesorganisation oder die ihr angeschlossenen Einrichtungen Maßnahmen der Weiterbildung insgesamt in mindestens gleichbleibendem Umfang durchführen; die Verteilung erfolgt durch die Landesorganisation.
3. Für die Kalenderjahre 1996 und 1997 ist bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Struktur und Gesamtentwicklung der Weiterbildung der nach dem bisher geltenden Recht staatlich anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung Rechnung zu tragen.

(2) Der Landesbeirat für Weiterbildung und die Beiräte für Weiterbildung sind bis zum 1. Juli 1996 neu zu errichten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden deren Funktionen von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§§ 33 und 34

- (Änderungsbestimmungen)

§ 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) (Aufhebungsbestimmung)

Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)

vom 5. Februar 1996, GVBl. S. 111

Änderungen

1. §§ 2 und 13 geändert durch Artikel 138 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)
2. §§ 12 und 16 geändert, 18 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.01.2006 (GVBl. S. 24)

Aufgrund der §§ 30 und 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a bis d des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454, BS 223-60) wird hinsichtlich des § 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und im Übrigen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie nach Anhörung des Landesbeirates für Weiterbildung verordnet:

Abschnitt 1

Zuständige Behörden

(§ 30 WBG)

§ 1

Zuständigkeiten des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums

Das für Weiterbildung zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 30 WBG für

1. die staatliche Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten, deren Rücknahme und Widerruf nach den §§ 4, 8 und 11 WBG,
2. die Feststellung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG und den Erlass entsprechender Vorbescheide sowie
3. die staatliche Anerkennung von Zertifikaten nach § 28 Abs. 1 WBG .

§ 2

Zuständigkeiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde nach § 30 WBG für

1. die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 9 und 12 WBG, soweit nicht nach § 1 Nr. 2 das für Weiterbildung zuständige Ministerium zuständig ist,

2. die verwaltungstechnische Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Bewilligung von sonstigen Zuwendungen nach dem Weiterbildungsgesetz und
3. die Durchführung und Abwicklung der Erstattung der Kosten für die Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung nach § 21 Abs. 6 WBG .

Abschnitt 2

Abgrenzung der Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes von anderen Maßnahmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WBG)

§ 3

Maßnahmen der Weiterbildung

(1) Eine Maßnahme der Weiterbildung ist organisiertes Lernen in pädagogischer Verantwortung der anerkannten Volkshochschulen, der anerkannten Landesorganisationen oder der ihnen angeschlossenen Einrichtungen.

(2) Organisiertes Lernen findet in Maßnahmen statt, die zu einer bestimmten Thematik nach didaktischen und methodischen Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung des Lernverhaltens von Erwachsenen von dazu geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geplant und durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme der Weiterbildung soll acht nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen kann die Obergrenze überschritten und die Untergrenze bis auf fünf Teilnehmende gesenkt werden.

(3) Die pädagogische Verantwortung nach Absatz 1 besteht insbesondere in der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Planung und Durchführung von Maßnahmen der Weiterbildung. Bei Kooperationen untereinander oder mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung kann sie gemeinsam wahrgenommen werden.

(4) Die Maßnahmen der Weiterbildung müssen in der Presse oder durch öffentlich zu verteilendes Informationsmaterial oder in sonstiger entsprechend geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Aus der Veröffentlichung müssen der Veranstalter sowie Thema, Ort und Termin der Maßnahme der Weiterbildung ersichtlich sein.

§ 4

Andere Maßnahmen

Keine Maßnahmen der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes (andere Maßnahmen) sind insbesondere

1. Bildungsmaßnahmen,
 - a) die der Schule, der Hochschule, der Berufsausbildung oder der Jugendarbeit durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zugeordnet oder durch das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 471, BS 2124-20) erfasst sind,
 - b) bei denen lediglich Angebote Dritter, ohne eigene pädagogische Verantwortung übernommen werden,
 - c) bei denen nicht das Lernen einschließlich notwendiger Übungen, sondern das Ausüben einer Tätigkeit im Vordergrund steht,
 - d) die vorrangig gruppenspezifischen Eigeninteressen der Volkshochschulen, der Landesorganisationen, der ihnen angeschlossenen Einrichtungen, ihrer Träger oder eines ihrer Mitglieder dienen,
 - e) die sich vorrangig an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren richten oder
 - f) die nicht jeder Person ohne Rücksicht auf ihre politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung zugänglich sind; Veranstaltungen, die sich an Teilnehmende mit bestimmten Bildungsvoraussetzungen oder Vorkenntnissen richten (offene Zielgruppen) und gelegentliche Bildungsangebote für geschlossene Zielgruppen sind zulässig,
2. individueller Unterricht, individuelle Beratungen, Konferenzen, ver-

- bandsinterne Versammlungen sowie gesellige Veranstaltungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Form ihrer Durchführung,
3. Sportkurse, soweit sie nicht dem Einführen in eine Sportart dienen sowie
 4. Reisen und Ausflüge, ausgenommen Studienreisen oder Exkursionen, die als durchgängige Bildungsveranstaltungen mit entsprechendem Programm und unter fachkundiger Leitung durchgeführt werden.

Abschnitt 3

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b WBG)

§ 5

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte

Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte müssen eine Tätigkeit in den in § 5 Nr. 2 WBG genannten Bereichen ausüben sowie

1. ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen und in der Regel eine Zusatzqualifikation im Bereich der Weiterbildung erworben haben oder
2. durch ihre bisherigen beruflichen Tätigkeiten von mindestens zwei Jahren entsprechende Qualifikationen für eine Tätigkeit in der Weiterbildung besitzen.

§ 6

Einwohnerzahl

Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 8 Abs. 1 WBG ist die Zahl der Personen mit Hauptwohnsitz maßgeblich. § 130 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gilt entsprechend.

§ 7

Einzugsbereich

Der überwiegende Einzugsbereich von Volkshochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung und Landesorganisationen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 2 WBG liegt in Rheinland-Pfalz, wenn, auf den Jahresdurchschnitt bezogen, mehr als 75 v.H., bei Heimvolkshochschulen und Heimbildungsstätten nach § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 WBG mehr als 50 v.H. der an den Maßnahmen der Weiterbildung Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Lande Rheinland-Pfalz haben.

§ 8

Spezialgebiete

Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten sind nicht überwiegend auf Spezialgebieten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 WBG tätig, wenn sie ein breit gefächertes Bildungsangebot erbringen. Ein solches Angebot liegt vor, wenn jährlich mindestens in vier der folgenden Sachgebiete Maßnahmen der Weiterbildung durchgeführt werden und dabei auf keines der Sachgebiete mehr als die Hälfte der Weiterbildungsstunden entfallen:

1. Zeitgeschichte, Geschichte, Länderkunde,
2. Politik, Gesellschaft, Gleichstellung,
3. Philosophie, Theologie, Religion, Weltanschauung,
4. Geisteswissenschaften (mit Ausnahme der in Nummern 1 bis 3 genannten Sachgebiete), Eltern- und Familienbildung, Erziehungswissenschaften,
5. Sprachen,
6. Wirtschaft, kaufmännische Praxis,
7. Umwelt, Technik, Naturwissenschaften,
8. Kunst, kreatives Gestalten, Freizeitbildung,
9. Gesundheit, Hauswirtschaft, Ernährung,
10. Nachholen von Schulabschlüssen und
11. sachgebietsübergreifende Maßnahmen (interdisziplinäre Angebote, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen).

§ 9

Gruppenspezifische Eigeninteressen

Gruppenspezifische Eigeninteressen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 und des § 11 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 6 WBG liegen nicht vorrangig vor, wenn nach dem gesamten Bildungsangebot anderen als gruppenspezifischen Maßnahmen zumindest gleiche Bedeutung zukommt.

§ 10

Weiterbildungsstunden

Als Weiterbildungsstunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 Nr. 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b und Abs. 2 Nr. 2 WBG gilt eine Zeiteinheit von 45 Minuten. Bei Maßnahmen der Weiterbildung, die sich an anderen Zeiteinheiten orientieren, erfolgt die Errechnung der Weiterbildungsstunden aus der Gesamtsumme der Minuten geteilt durch 45.

§ 11

Angeschlossene Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Einrichtungen der Weiterbildung sind einer Landesorganisation im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 11 WBG angeschlossen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar über einen Verbund von Einrichtungen der Weiterbildung im Rahmen der pädagogischen Gesamtkonzeption der Landesorganisation arbeiten sowie in ihrer Arbeit von der Landesorganisation unterstützt und gefördert werden. Die Aufstellung der Landesorganisation muss alle ihr angeschlossenen Einrichtungen der Weiterbildung mit Bezeichnung und Anschrift enthalten. Generelle Nennungen sind zulässig, wenn sie eindeutig sind.

(2) Ist eine Einrichtung der Weiterbildung mehreren Landesorganisationen angeschlossen, ist in der jeweiligen Aufstellung anzugeben, bei welcher Landesorganisation ihre Maßnahmen der Weiterbildung berücksichtigt werden sollen.

Abschnitt 5

Landesbeirat für Weiterbildung

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d WBG)

Unterabschnitt 1

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder

§ 12

Berufung

(1) Bei den Vorschlägen für die Berufung als stimmberechtigte Mitglieder ist zu berücksichtigen, dass im Landesbeirat für Weiterbildung Frauen zur Hälfte vertreten sein sollen. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates für Weiterbildung werden längstens für vier Jahre berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

§ 13

Abberufung

(1) Ein stimmberechtigtes Mitglied wird vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium abberufen, wenn

1. die Organisation, die das Mitglied im Landesbeirat vertritt, es beantragt, oder
2. das Mitglied dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium gegenüber schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet.

(2) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium abberufen werden, wenn es seinen Hauptwohnsitz nicht mehr in Rheinland-Pfalz hat.

(3) Wird ein Mitglied nach den Absätzen 1 oder 2 abberufen, so ist ein neues Mitglied nach § 14 zu berufen. Das Gleiche gilt, wenn die Mitgliedschaft durch Tod endet.

Abschnitt 4

Zuwendungen zum Betrieb

(§ 31 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WBG)

§ 14

Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb

Für die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG gelten die folgenden Regelungen:

1. Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb wie folgt berücksichtigt:
 - a) für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes:
bis zum 20. Teilnehmenden werden sie zehnfach gewichtet, vom 21. bis zum 40. Teilnehmenden werden sie fünffach gewichtet, ab dem 41. Teilnehmenden werden sie dreifach gewichtet; die Summe der drei Werte wird mit der Dauer der Veranstaltung in Wochen multipliziert, wobei die Endsumme auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;
 - b) für die Berechnung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes:
je Prüfung wird die Anzahl der Teilnehmenden als Anzahl der Weiterbildungsstunden zugrunde gelegt.

2. Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung sind längerfristige Maßnahmen mit gleichzeitiger Unterbringung der Teilnehmenden einschließlich Übernachtung und Verpflegung. Längerfristige Maßnahmen sind Maßnahmen mit kontinuierlicher Leitung und einem weitgehend gleich bleibenden Kreis Teilnehmender, die mindestens acht Weiterbildungsstunden umfassen und bei denen ein zusammenhängendes Thema behandelt wird. Einzelmaßnahmen sind Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllen. Auf Empfehlung der Statistikkommission kann das für Weiterbildung zuständige Ministerium bei längerfristigen Maßnahmen in besonderen Fällen weniger als acht Weiterbildungsstunden zulassen.

3. Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb erfolgt die besondere Berücksichtigung von Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung und längerfristigen Maßnahmen nach § 14 Satz 3 WBG durch eine entsprechende Gewichtung der Weiterbildungsstunden und der Teilnehmenden.

Für die Gewichtung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes:

- a) in Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung werden sie dreifach gewichtet,
- b) in längerfristigen Maßnahmen werden sie zweifach gewichtet und
- c) in Einzelmaßnahmen werden sie einfach gewichtet.

Weiterbildungsstunden, die bereits Anerkennungsvoraussetzung sind und als solche den nach § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 und 3 WBG geförderten hauptberuflichen pädagogischen Fachkräften zuzurechnen sind, werden von der Summe der gewichteten Weiterbildungsstunden nach Satz 2 einfach gewichtet abgezogen.

Für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes:

- a) in Maßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung werden sie zehnfach gewichtet,
- b) in längerfristigen Maßnahmen werden sie fünffach gewichtet und
- c) in Einzelmaßnahmen werden sie einfach gewichtet.

Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb sind 85 v.H. der hierfür vorhandenen Haushaltsmittel an den gewichteten Weiterbildungsstunden zu orientieren.

4. Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 14 Satz 3 WBG werden zusätzlich mit 2.500 einfach gewichteten Weiterbildungsstunden berücksichtigt. Sind diese hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte mit weniger als der regelmäßigen Arbeitszeit tätig, verringern sich die zusätzlich zu berücksichtigenden Weiterbildungsstunden entsprechend.
5. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann, insbesondere für die Zielgruppe Frauen, sind besonders zu berücksichtigen.

sichtigen. Die Statistikkommission hat dies in ihrer Empfehlung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 WBG besonders zu würdigen.

§ 15 Verfahren

Auf der Grundlage der Empfehlung der Statistikkommission nach § 23 Abs. 2 Satz 4 WBG wird vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium der Schlüssel für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb festgelegt. Den anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung und dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. wird jeweils durch Vorbescheid mitgeteilt, bis zu welcher Höhe Zuwendungen zur Förderung der Weiterbildung gewährt werden können. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Vorbescheide durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Für den Verwendungsnachweis gilt § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Verwendungsnachweis ist eine aktualisierte Aufstellung der angeschlossenen Einrichtungen der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 WBG) beizufügen.

§ 16 Stellvertretende Mitglieder

Die §§ 14 und 15 gelten für die stellvertretenden Mitglieder (§ 21 Abs. 4 WBG) entsprechend.

Unterabschnitt 2 Kosten der Geschäftsführung, Reisekosten

§ 17 Kosten der Geschäftsführung

Die Kosten der Geschäftsführung des Landesbeirates für Weiterbildung umfassen die angemessenen Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf.

§ 18

Reisekosten

Die stimmberechtigten Mitglieder, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Mitglieder, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesbeirates für Weiterbildung, seiner Ausschüsse und der Statistikkommission außerhalb ihres Wohnsitzes und des Ortes ihrer beruflichen Tätigkeit Fahrtkostenerstattung, Tagegeld, Übernachtungskostenerstattung und Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 6

Schlussbestimmung

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@mbwwk.rlp.de
www.weiterbildung.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de

IMPRESSUM

Redaktion: Rainer Christ und Dr. Wolfgang Rademaker
Gestaltung: Dr. Wolfgang Rademaker
Erscheinungstermin: September 2013

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.